

BGer 9C_428/2021 vom 1. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_428_2021

FR: TF 9C_428/2021 du 1 septembre 2021

IT: TF 9C_428/2021 del 1 settembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_428/2021

Urteil vom 1. September 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts

vom 29. Dezember 2020 (C-1856/2020).

Nach Einsicht

in die dem Bundesgericht weitergeleitete Beschwerde vom 20. Juli 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Dezember 2020, mit welchem dieses auf eine von A. _____ erhobene Beschwerde mangels Rechtzeitigkeit nicht eintrat,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem in einer Amtssprache abzufassen ist sowie die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass Anfechtungsobjekt vorliegend einzig der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid bildet,

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b f. mit Hinweisen; Urteil 9C_686/2016 vom 19. Oktober 2016),

dass die Beschwerdeführerin in keiner Weise darlegt, weshalb die Vorinstanz auf ihre Beschwerde hätte eintreten sollen, sondern sich vielmehr ausschliesslich materiell mit der Sache befasst,

dass die zudem nicht in einer Amtssprache verfasste Beschwerde somit den inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. September 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.